

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der inhaftierte Gewerbetreibende sich gemäß §§ 53 ff ZGB selbst einen Vertreter zur weiteren Führung seines Gewerbebetriebes bestimmen kann, der jedoch der Bestätigung durch den Rat des Kreises bedarf. Im Zusammenhang damit sei noch auf die Bestimmungen der §§ 39 ff und 60 ff des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen, in denen die diesbezügliche Zuständigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden festgelegt ist.

Die im Zusammenhang mit der Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter entstandenen Kosten sind nach den bereits in der Arbeit dargelegten Bestimmungen des § 129 StPO oder aber im Sinne des § 13 (3) des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei sowie nach der Anweisung Nr. 42/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Auferlegung von Kosten und die Durchführung der Ersatzvornahme vom 12. 07. 1968 zu regeln.

Im Befehl 310/65 des Ministers für Staatssicherheit der DDR, VVS MfS 008 Nr. 665/65, ist die Verantwortung des Untersuchungsorgans des MfS für die Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter festgelegt. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung des Eigentums im Zusammenhang mit der Festnahme und die weitere Verfahrensweise bis zur Übergabe an die zentrale Erfassungsstelle der Hauptabteilung IX/12, worauf in Punkt 3 dieser Arbeit näher eingegangen wird.

Über die Verantwortlichkeit und die Verfügungsbefugnis der Diensteinheiten und Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit für den Umgang mit Asservaten und eingezogenen Gegenständen werden Regelungen in der noch in Arbeit befindlichen Asservatenordnung des MfS getroffen.